



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- (WR) REINE WOHNGEBIETE
  - (WA) ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  - (MI) MISCHEGEBIETE
  - (GE) GEWERBEGEBIETE
  - (MD) DORFGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- (DIE ANGEFÜHRTEN ZAHLEN SIND BEISPIELE, MASSGEBEND SIND DIE IM PLAN ANGE = GEBENEN WERTE)
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
  - o OFFENE BAUWEISE
  - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- VORH. GEBÄUDEFLÄCHEN
- - - - FLURGRENZEN
- 137 FLURST. NUMMERN
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- - - - - BAULINE
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- LANWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN
- WALDFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

**TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN:**

- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 500 m<sup>2</sup>
- BAUWICH. ERHANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WIRD EINE NICHT ÜBER = BAUBARE FLÄCHE MIT 300m BREITE FESTGESETZT
- GARAGEN: WE REICHSRAGENORDNUNG. GRENZBEBAUUNG MÖGLICH
- DACHAUSBILDUNG: SATTEL-, WALM-, FLACHDACH FARBE DUNKEL ENGBOIERT
- DACHNEIGUNG WA 0° - 40° WA b 0° - 30°
- DREMPSEL: BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX 0.80m GEMESSEN VON OK LETZTER GESCHOSSDECKE BIS DACHHAUT AUSSEN BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE NICHT ZULASSIG
- SOCKELHÖHE: TALSEITIG MAX 275 BERGSEITIG MAX 0.50m, GEMESSEN VON OK GELANDE BIS OK FERTIGE KELLERDECKE

**Pflanzgebiete**

Das Baugebiet ist zur offenen Landschaft mit standortgerechten Gehölzen einzugrün. Die Realisierung ist bei Bauantragsvorlage im Flächengestaltungssplan nachzuweisen.

Dies gilt auch für den 4,00 m breiten Weg "Durchgang zur Landesstraße", der so abgesichert wird, daß ein Durchlaufen bzw. Durchfahren von und zur Landstraße unmöglich ist.

Im Bereich der Freiflächen der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke wird am West- und Ostrand des Baugebietes zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ein 10 - 15 m breites Eingrünungsband zwingend vorgeschrieben, mit der Maßgabe, daß diese Fläche mit standortgemäßen Sträuchern und Bäumen gruppenweise zu bepflanzen ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Weillrod geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

**Genehmigt**  
mit Vfg. vom **01. Feb. 1980**  
A. V. 13 - 6 f 101  
Datum: **01. Feb. 1980**  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

**BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde WEILLROD  
ORTSTEIL NIEDERLAUKEN FLUR 1  
IM KLEINEN GRUND M: = 1:1000**

**INGENIEUR- und ARCHITEKTURBÜRO STRAMITZER u. DEISSLER**  
Hilfsgemeindestr. 6589 Übergraben/Wamborn  
Telefon 05601/3051 - 3058

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
Katasteramt  
Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung  
Aufgestellt gem. §§ 2, 8 u. 9 BBauG vom Weillrod, den 17.9.1979  
23.6.1960 in der Gemeindevertretung  
Sitzung am 17.10.1974  
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß Hauptatzung der Gemeinde Weillrod bekräftigt am 27.3.1975  
Bürgermeister  
Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2a BBauG durchgeführt in der Zeit vom 20.1.1979 bis 23.2.1979  
Hilfsgemeinde Weillrod, den 17.9.1979  
Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 29.1.1979 bis 9.3.1979 ausgelegen. Eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanentwurfes wurde von der Gemeindevertretung am 5.7.1979 beschlossen, hierzu haben die Befugten des Entwurfsbeschlusses erteilt.  
Hilfsgemeinde Weillrod, den 17.9.1979  
Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. §§ 5 Weillrod und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 Weillrod in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9 und 10 BBauG vom 18.8.76 in der Gemeindevertretung am 13.9.1979 als Satzung beschlossen.  
Genehmigungsvermerk:  
*Originalvermerk siehe oben*  
Die Genehmigung des Planes wurde in der Gemeinde Weillrod gem. § 12 BBauG Ortsüblich bekräftigt am **25.02.1980**  
Der Bebauungsplan hat nach Vollendung der Bekanntmachung Rechtswirksamkeit erlangt.  
Weillrod, den **14.02.1980**  
Bürgermeister